

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation	22.02.2016

AN/0300/2016, Fragen zur geplanten und dauerhaften Videoüberwachung auf den Kölner Ringen

Fragen zur geplanten und dauerhaften Videoüberwachung auf den Kölner Ringen

Gem. § 15a Polizeigesetz NRW liegt die Zuständigkeit für Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, die Kriminalitätsschwerpunkte sind, in NRW ausschließlich bei der Polizei. Die Polizei entscheidet mithin in eigener Zuständigkeit, ob und wie Videoüberwachungen eingeführt und jeweils verarbeitet und verwertet werden. Die Anfrage wurde deshalb an die Polizei zur Stellungnahme übermittelt.

Sobald eine Rückmeldung vorliegt, wird die Anfrage beantwortet.

Gez. Kahlen